

187. II. 1915

Ueber die neuen Lebensmittelverordnungen

des Bundesrates vom 11. November schreibt das Organ der Regierung, die „Nordd. Allg. Ztg.“:

Die Bundesratsbeschlüsse vom 11. November glauben wir aus richtigen Weg bezeichnen zu dürfen. Zunächst aus dem Grunde, weil der Bundesrat den Reichskanzler ermächtigte, Bestimmungen und Verfügungen in betreff der einzelnen neuen Maßnahmen zu erlassen. Gegenüber dem naturgemäß etwas schwerfälligen Apparat der Beschlußfassung durch den Bundesrat gibt die Ermächtigung des Reichskanzlers Gewähr für schnelle Entscheidungen und Maßnahmen, und auf Schnelligkeit der Entscheidung kommt es nach Lage der Dinge sehr wesentlich an.

Der Inhalt der neuen Bestimmungen betrifft Verkehrs- und Preisregulierung und die Regelung der Rechtsfrage, wie sich Höchstpreise zu laufenden Verträgen stellen.

1) Verkehrs- und Preisregelungen für Kaffee, Tee und Kakao: Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Inlande befindlichen Bestände festzustellen, den Verkehr in diesen Produkten zu regeln und Höchstpreise zu erlassen, eventuell auch andere Kolonialwaren in die Regelung einzubeziehen und Strafbestimmungen anzuordnen. Damit ist der freie Verkehr auch in diesen Produkten unter Kontrolle genommen, beziehungsweise die Möglichkeit gegeben, sofort einzugreifen, wo sich unhaltbare Zustände zeigen. Diese Möglichkeit allein schon ist ein Dämpfer für spekulative Ausschreitungen.

2) Preisregelungen für Buchweizen und Hirse: Nach Anhörung von Sachverständigen kann der Reichskanzler Höchstpreise für Produzenten und Weiterverarbeiter festsetzen; freilich bleibt es — und bei der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsverhältnisse im Reich durchaus mit Recht! — den Landeszentralbehörden vorbehalten, die Höchstpreise herabzusetzen. Es ist sehr zu begrüßen, daß Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, solche mit weniger als 10 000 und Kommunalverbände berechtigt sind — auch sie können durch die Landeszentralbehörde verpflichtet werden —, Kleinhandelshöchstpreise für Buchweizen und Hirse bzw. deren Fertigprodukte zu erlassen. Die Gemeinden können sich untereinander oder mit Kommunalverbänden zur Festsetzung solcher Höchstpreise für den Kleinhandel verbinden. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß Buchweizen und Hirse nicht zur Branntweinerzeugung verwandt werden dürfen.

3) Die skizzierten Bestimmungen, betreffend Buchweizen und Hirse, gelten ebenso für Gemüse, Zwiebeln, Obst, Sauerkraut: auch hier können Höchstpreise festgesetzt werden, desgleichen können die Landeszentralbehörden die festgesetzten Höchstpreise ermäßigen, wenn die Wirtschaftsverhältnisse in bestimmten Bezirken es gestatten.

4) Regelung des Milchverbrauchs. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 4. November erläßt der Reichskanzler Sonderbestimmungen für die Milchversorgung von Kindern, stillenden Frauen und Kranken. Diese Regelung ist im Interesse gerade der gesunden und kräftigen Entwicklung des Nachwuchses, besonders auch in minder bemittelten Klassen, sehr zu begrüßen.

5) Eine für weite Hersteller- und Verbraucherkreise sehr wichtige Verordnung ist das Gesetz, betreffend die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Hier war die Frage: Welchen Einfluß hat der Höchstpreis auf schon vereinbarte Preise? generell zu entscheiden, sollte anders nicht eine große Rechtsunsicherheit mit schlimmen Folgen für den Geschäftsverkehr und auch für die Versorgung sich ergeben. Das Gesetz betrifft Verträge über Butter, Kartoffeln, Fische, Wild, Milch, Buchweizen, Hirse und deren Verarbeitungen, Obstmus und sonstige Fetterfahstoffe zum Brotaufstrich, Obst, Gemüse, Sauerkraut, Zwiebeln, soweit der Preis dieser Produkte durch Vertrag höher festgesetzt war als die Höchstpreise auf Grund der Verordnungen des Bundesrates. Das Gesetz stellt fest, daß für alle diese Lieferungsverträge mit dem Inkrafttreten der Höchstpreise diese Höchstpreise als verbindlich gelten, soweit Lieferung bis zur Veröffentlichung des Gesetzes nicht erfolgt ist. Höchstpreise dagegen, die schon vor der Bundesratsverordnung vom 11. November festgesetzt wurden, treten an Stelle der Vertragspreise nur für jene Lieferungen, die bei Inkrafttreten der Bundesratsverordnung noch nicht erfolgt sind. Preise, die vor Inkrafttreten der Verordnung bezahlt wurden und den Höchstpreis überschritten, können nicht zurückgefordert werden.

Eine wesentliche Erleichterung des Handelsverkehrs ist die Bestimmung, daß alle Streitigkeiten, die sich aus der Festsetzung von Höchstpreisen für laufende Lieferungsverträge ergeben, vor Schiedsgerichten zu erledigen sind. Damit ist für die Schnelligkeit und die Billigkeit des Verfahrens in bester Weise gesorgt. Beide Parteien können das Schiedsgericht anrufen über die Vertragsbedingungen. Beispiele: Ein Milchabnehmer (Käufer) hat vor der neuen Verordnung einen Lieferungsvertrag auf Milch abgeschlossen zu einem vereinbarten Preise, ohne daß Höchstpreise existierten. Er kann jetzt das Schiedsgericht anrufen, wenn er der Meinung ist, daß bei den veränderten Wirtschaftsverhältnissen ihm die Erfüllung der Vertragsbedingungen nicht zugunsten werden kann, mit anderen Worten, wenn er zu höheren Preisen kontrahiert hat, als die neu festgesetzten Höchstpreise betragen. Er kann das Schiedsgericht dagegen nicht anrufen für alle Leistungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung getätigt wurden.

Auch der Verkäufer hat das Recht, das Schiedsgericht anzurufen, freilich nur bei Verträgen, die auf Lieferungen von Milch und Butter gehen, und zwar auch dann, wenn ein Höchstpreis für den Vertrag besteht. Gerade für eine Reihe von Händlern in und um Berlin hat diese Bestimmung praktische Bedeutung. Viele von diesen Leuten hatten zu sehr mäßigen Preisen abgeschlossen und waren lieferungspflichtig auf Grund von Verträgen, die unter ganz anderen Wirtschaftsverhältnissen eingegangen waren. Diese Händler können jetzt das Schiedsgericht anrufen und entscheiden lassen, zu welchen neuen Bedingungen sie weiter liefern können. Praktisch bedeutet das: der Lieferant, der Milch und Butter eventuell trotz geltender Höchstpreise billiger abgeschlossen hatte, kann nach Inkrafttreten der neuen Bundesratsverordnung das Schiedsgericht anrufen und bis zur Grenze der Höchstpreise bessere Bedingungen erwirken. Damit hört der Anreiz für diese Verkäufer auf, wegen der kontrahierten ungünstigen Vertragsbedingungen ihre Milch zu verfüttern oder

auf andere Weise dem Konsum vorzuenthalten; der Anreiz, sie dem Konsum zuzuführen, ist verstärkt. Auch, falls der Landwirt oder Verkäufer vom Recht auf Erwirkung des Höchstpreises keinen Gebrauch machte, würde dieser Verzicht ja doch nicht dem Konsumenten, sondern höchstens dem Zwischenhändler zugute kommen.

Ein kurzes Wort über die Schiedsgerichte. Sie werden von den Landeszentralbehörden eingesetzt, ihr Vorsitzender muß ein ständig angestellter Richter sein; er hat zwei Beisitzer. Das Verfahren ist gebührenfrei. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, und seine Entscheidung ist für die ordentlichen Gerichte bindend. Nur bezüglich der Aenderung der Lieferungsfristen ist Zustimmung beider Parteien notwendig.